



Aktenzeichen: 29 W 2626/07

23 O 18718/07 Landgericht München I

RA Alexander Rathgeber, München
-> www.rathgeber.net

BESCHLUSS

In dem Verfahren

-Stiftung, vertreten durch den Vorstand

München

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Rathgeber, Odeonsplatz 16, 80539 München

gegen

GmbH,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

- anwaltschaftlich nicht vertreten -

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zwirlein sowie Richter am Oberlandesgericht Cas-
sardt und Richter am Oberlandesgericht Lehner

ohne mündliche Verhandlung am 05.11.2007

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 16.10.2007 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 7.500.- festgesetzt.

Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig (§ 567 Abs. 1 Nr. 2, § 569 ZPO), aber nicht begründet.

1. Allerdings besteht entgegen der Auffassung des Landgerichts im Streitfall ein Verfügungsanspruch.

Dieser stützt sich allerdings nicht auf § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG. Für die Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs fehlt

nämlich der Antragstellerin mangels Mitbewerbereigenschaft die Aktivlegitimation nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG.

Der Verfügungsanspruch resultiert jedoch – unter Zugrundelegung des Vorbringens der Antragstellerin - aus einem rechtswidrigen Eingriff der Antragsgegnerin in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin (§ 1004 Abs. 1, § 823 Abs. 1 BGB). Zur Begründung ist auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 22.12.2006, Az. 10 U 60/06 (nachgewiesen in der Rechtsprechungsdatenbank juris) zu verweisen, wonach unerwünschte Werbesendungen in der Regel wegen ihres besonders belästigenden Charakters einen unterlassungsrelevanten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des E-Mail-Empfängers darstellen; dies kann je nach Lage des Einzelfalles selbst dann gelten, wenn allein die Übersendung einer einzigen Werbenachricht in Rede steht (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, aaO. mwN., vgl. auch Palandt/*Sprau*, BGB, 66. Aufl. 2007, § 823 Rn. 132 mwN.). Dem schließt sich der Senat an.

2. Trotz des Bestehens des Verfügungsanspruchs kann die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben, weil es an einem Verfügungsgrund fehlt. Die Vermutungswirkung des § 12 Abs. 2 UWG findet auf deliktische Unterlassungsansprüche keine Anwendung (Hefermehl/*Köhler*/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl. 2007, § 12 UWG Rn. 3.14). Ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in § 935 und § 940 ZPO bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verfügungsantrag daher nicht stattgegeben werden. Die Antragstellerin hat jedoch nicht dargetan (geschweige denn glaubhaft gemacht), dass der beantragte Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Abwehr wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin im Sinne von § 935, § 940 ZPO erforderlich sei. Solche Nachteile sind nach den Umständen des Falles auch nicht ersichtlich.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung über den Beschwerdewert beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG.
3. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist im Streitfall, dem ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zugrunde liegt, kein Raum (§ 574 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

RA Alexander Rathgeber, München
-> www.rathgeber.net

Zwirlein
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Cassardt
Richter
am Oberlandesgericht

Lehner
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt.
13. Nov. 2007

München den
Urkenabruf der Geschäftsstelle
Landesgerichts München:




Stockinger
Justizangestellte